

Philosophische Fakultät III Institut für Sozialwissenschaften

Studienordnung

für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam

Präambel

Aufgrund von §§ 24 und 74 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das 7. BerlHGÄG am 8. Oktober 2001 (GVBl. 534), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 10. Januar 2003 die folgende Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam erlassen: *)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Zuständigkeit
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Aufbau und Gliederung des Studiums
§ 4	Basismodule
§ 5	Aufbaumodule
§ 6	Lehr- und Studienformen
§ 7	Studium im Ausland
§ 8	Berufspraktikum
§ 9	In-Kraft-Treten

Anhänge:

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
Anhang 2: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen und Zuständigkeit für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen vom 10. Januar 2003.

(2) Zuständig für die Durchführung des gemeinsamen Studiengangs ist die Gemeinsame Kommission der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Der Masterstudiengang Internationale Beziehungen wird in Zusammenarbeit mit der Universität Potsdam durchgeführt, die einen Masterstudiengang mit einer Studienordnung mit gleichlautenden Regelungen zu Inhalt und Aufbau des Studiums und zu Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen eingerichtet hat.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse, d.h. Theorien, Empirie und Methoden in den Internationalen Beziehungen, sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten.

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang umfasst vier Basismodule gemäß § 4 und vier Aufbaumodule gemäß § 5. Daneben ist die Teilnahme an einem die Masterarbeit begleitenden Kolloquium verpflichtend.

(2) Darüber hinaus haben Studierende ein Berufspraktikum gemäß § 8 einschließlich eines begleitenden Kolloquiums und ggf. ein Auslandsstudium gemäß § 7 zu absolvieren.

(3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan im Anhang 1 dieser Ordnung.

§ 4 Basismodule

(1) Die vier Basismodule gemäß Absatz (2) bis (5) entsprechen den vier Kernbereichen im Masterstudiengang Internationale Beziehungen. Die Lehr- und Lernformen in allen vier Modulen sind Vorlesungen und Kernseminare.

*) Die Studienordnung wurde am 07. November 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

(2) Modul „Internationale Institutionen und transnationale Politik“:

Internationale Institutionen – im Sinne von Symbolen, Regeln, Normen, Konventionen, Regimen oder Organisationen – konstituieren Ordnung und Kooperation in den internationalen Beziehungen. Neben Staaten wirken Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in internationalen Institutionen mit. In diesem Kernbereich werden die empirischen Erscheinungsformen von internationalen Institutionen und transnationaler Politik sowie die Theorien zu deren Funktionstätigkeit behandelt.

(3) Modul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie“:

Grenzüberschreitende wirtschaftliche Interaktionen begründen fundamentale Interdependenzen, die starke Rückwirkungen auf Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben. In diesem Kernbereich werden Prozesse der Entwicklung/Unterentwicklung, der wirtschaftlichen Globalisierung und die globalen Steuerungsprobleme in Wirtschaft, Umwelt und anderen Politikbereichen außerhalb der internationalen Sicherheit behandelt und empirisch wie theoretisch analysiert.

(4) Modul „Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik“:

Transformationen im Sinne beschleunigten Wandels auf unterschiedlichsten Ebenen finden heute nicht nur in einzelnen Ländern und Regionen, sondern weltweit statt. Regionen bilden eine wichtige Ebene globaler Politik, auf der sowohl ober- wie unterhalb von Nationalstaaten Integrations- und Fragmentierungsprozesse zu beobachten sind. In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls soll untersucht werden, wie innerstaatliche Prozesse und globaler Wandel nationale Politiken und ihre unterschiedlichen Transformationen beeinflussen. Die Schwerpunkte liegen auf einer systematischen politikwissenschaftlichen Perspektive und ihrer Anwendung auf die großen Weltregionen Lateinamerika, Asien/Pazifik, Mittel- und Osteuropa, Nordamerika und Naher und Mittlerer Osten. Darüber hinaus werden in diesem Kernbereich außenpolitische Entscheidungsprozesse vor dem Hintergrund der besonderen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen einzelner Länder wie auch Integrationsprozesse in verschiedenen Weltregionen vergleichend analysiert.

(5) Modul „Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden“:

Krieg und Frieden sind zentrale Phänomene in den internationalen Beziehungen. Neben klassischen zwischenstaatlichen Konflikten stehen heute innerstaatliche Konflikte und deren internationale Implikationen im Mittelpunkt, die sich als unzugänglich für traditionelle Lösungsstrategien zeigen. In diesem Kernbereich werden Möglichkeiten zur Prävention der gewaltsamen Eskalation von Konflikten und zur Befriedung gewaltsam ausgeprägter Konflikte behandelt.

§ 5 Aufbaumodule

(1) „Vertiefungsmodul“:

Im Vertiefungsmodul werden die Inhalte aus den Kernbereichen theoretisch sowie empirisch oder durch die Erarbeitung zusätzlicher regionen-, theorie- oder metho-

denbezogener Kompetenzen vertieft. Das Vertiefungsmodul ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktbildung während des Studiums. Diese Ziele werden mittels Hauptseminaren erreicht.

(2) „Projektkursmodul“:

Das Projektkursmodul ergänzt die inhaltliche Schwerpunktbildung durch das Vertiefungsmodul. Dabei erlaubt der Projektkurs durch die besonders intensive Beschäftigung mit einem Thema eine gründliche Auseinandersetzung mit der Anwendung sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden und ermöglicht so eine Vorbereitung auf die Masterarbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann der Projektkurs durch zwei Hauptseminare ersetzt werden. Auf Antrag entscheidet darüber der Prüfungsausschuss.

(3) „Begleitmodul“:

Das Begleitmodul dient der Ergänzung des Fachwissens durch die Beschäftigung mit den Internationalen Beziehungen verwandten Themenfeldern (beispielsweise Geschichte oder Völkerrecht). Für das Begleitmodul relevante Lehrveranstaltungen sind Hauptseminare.

(4) „Methodenmodul“:

Das Methodenmodul dient der Beschäftigung mit quantitativen und qualitativen Methoden der Sozialforschung. Es soll insbesondere auf die wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Masterarbeit vorbereiten. Die Lernziele dieses Moduls werden durch Hauptseminare erreicht.

§ 6 Lehr- und Studienformen

Im Masterstudiengang Internationale Beziehungen sind folgende Lehrveranstaltungsarten vorgesehen, die verpflichtend mit einem hohen Anteil an Selbststudium, d.h. mit eigenständigen, vertiefenden Studienleistungen einhergehen:

- Vorlesungen (V, 2 SWS) geben einen Überblick über die einschlägigen Theorien und empirischen Erscheinungsformen in den Kernbereichen. Klausuren zu Vorlesungen haben in der Regel eine Dauer von 90 Minuten.
- Kernseminare (K-HS, 2 SWS) dienen der Vertiefung des in den entsprechenden Vorlesungen behandelten Stoffes. Hausarbeiten zu Kernseminaren sollen etwa 6.000 Wörter umfassen.
- Hauptseminare (HS, 2 SWS) dienen der vertiefenden Erarbeitung von Zusammenhängen anhand von systematischen Fallstudien oder der Ausbildung regionen-, theorie- oder methodenbezogener Kompetenz. Hausarbeiten zu Hauptseminaren sollen etwa 6.000 Wörter umfassen.
- Projektkurse (PK, in der Regel 4 SWS) dienen der individuellen inhaltlichen Schwerpunktbildung. Projektkursarbeiten sollen etwa 10.000 Wörter umfassen.
- Kolloquien dienen der Begleitung der Masterarbeit und des Berufspraktikums.

§ 7 Studium im Ausland

Für Studierende, die nicht ein Auslandsstudium im Umfang von mindestens einem Semester nachweisen können, ist ein einsemestriges, fachspezifisches Auslandsstudium verpflichtend.

§ 8 Berufspraktikum

Während der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studierenden ein fachrelevantes Berufspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens drei Monaten absolvieren, das durch ein Kolloquium begleitet wird und zu dem ein Praktikumsbericht zu verfassen ist. Das Berufspraktikum sollte vorzugsweise im Ausland absolviert werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt in Kraft, sobald sie in den Amtsblättern der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht worden ist.

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Elemente	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Modul „Internationale Institutionen und transnationale Politik“	Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS) 10 LP			
Modul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie“	Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS) 10 LP			
Modul „Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik“		Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS) 10 LP		
Modul „Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden“		Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS) 10 LP		
Vertiefungsmodul		Hauptseminar (2 SWS) 6 LP	Hauptseminar (2 SWS) 6 LP	
Projektkursmodul			Projektkurs (4-6 SWS) 12 LP	
Begleitmodul			Hauptseminar (2 SWS) 6 LP	
Methodenmodul	Hauptseminar (2 SWS) 6 LP			
		Berufspraktikum und Kolloquium 8 LP	Mündliche Prüfung 8 LP	Masterarbeit und Kolloquium 8 LP

Anhang 2: Praktikumsrichtlinien

Studierende des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen an einer der beteiligten Universitäten absolvieren gemäß § 8 der Studienordnung ein dem Studium förderliches dreimonatiges Vollzeitpraktikum. Das Praktikum soll den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen, sie mit den Anforderungen und Problemzusammenhängen in der Praxis konfrontieren und die Einübung, Überprüfung und Ergänzung der bisherigen im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Damit üben die Praktika eine wichtige Orientierungsfunktion für eine realitätsgerechte Ausrichtung des Masterstudiengangs sowie die spätere Berufswahl aus.

Eine Aufteilung des Praktikums in inhaltlich sinnvolle Abschnitte von mindestens vier Wochen ist möglich. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Zeit einer anderen gleichwertigen praktischen Tätigkeit als Praktikum anerkennen. Eine studienrelevante Berufsausbildung gilt als äquivalent für das Praktikum. Die Anerkennung einer Berufsausbildung erfolgt durch Vorlage des Ausbildungszeugnisses beim Prüfungsausschuss (die Abfassung eines Praktikumsberichtes ist hier nicht erforderlich).

Die Beschaffung einer Praktikumsstelle obliegt dem/der Studierenden. Bei der allgemeinen Vorbereitung des Praktikums, der Auswahl von geeigneten Praktikumsgebern und der Vermittlung von Praktikumsplätzen geben der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte und die Lehrenden im Masterstudiengang Internationale Beziehungen dem/der Studierenden Beratung und Hilfestellung. Die Lehrenden im Masterstudiengang Internationale Beziehungen bemühen sich in Zusammenarbeit mit dem/der jeweiligen Praktikumsbeauftragten um die Erschließung geeigneter Plätze sowie um die Aufrechterhaltung und Vertiefung der Kontakte mit den Organisationen und Institutionen, die diese zur Verfügung stellen.

Die Tätigkeiten während des Praktikums sollen sich nicht auf das bloße Kennenlernen und die passive Beobachtung von Arbeitsbereichen beschränken. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Praktikanten/Innen nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit mit konkreten Aufgabenstellungen betraut werden, damit sie sich mit den tatsächlichen Arbeitsweisen und -abläufen der jeweiligen Organisationen oder Institutionen vertraut machen können. Es ist wünschenswert, dass die Praktikanten/Innen nach einer Einführung in die Aufgaben und Inhalte ihrer Arbeit fachlich und persönlich so in das Organisationsgefüge und die Arbeitsstrukturen integriert werden, dass sie im Rahmen ihres Arbeitszusammenhangs teilweise selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten zu übernehmen vermögen. Es soll versucht werden, in der jeweiligen Organisation oder Institution Kontaktpersonen zu gewinnen.

Über ihre Tätigkeiten, Erfahrungen und Probleme während des Praktikums fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an. Die Berichte sollen für die Tätigkeit der Lehrenden und des/der Praktikumsbeauftragten als Orientierung dienen.

Praktikumsberichte sind spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Praktikums bei dem/der jeweiligen Praktikumsbeauftragten abzugeben. Der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte bescheinigt die Teilnahme an einem Praktikum nach Prüfung der folgenden Nachweise:

- Nachweis der Ableistung eines dreimonatigen Vollzeitpraktikums (38,5 Stunden wöchentlich entsprechen einem Vollzeitpraktikum). Werden weniger Stunden in der Woche abgeleistet, wird die Praktikumsdauer entsprechend auf die Wochenarbeitsstunden umgerechnet. Die wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden müssen vom Praktikumsgeber in einem entsprechenden Arbeitszeugnis bescheinigt werden. Falls vom Praktikumsgeber während des Praktikums Urlaub gewährt wird, wird dieser nicht auf die Praktikumszeit angerechnet. Gleiches gilt für Fehlzeiten aus anderen Gründen.
- Tätigkeitsbescheinigung des Praktikumsgebers mit Angaben über Dauer, Arbeitszeit und Tätigkeitsmerkmale,
- in Form und Inhalt sachgerechter Praktikumsbericht.

Diese Bescheinigung ist bei der Meldung zum Studienabschluss vorzulegen (vgl. Prüfungsordnung § 10 Abs. 1 Buchstabe b). Entscheidungen nach diesen Praktikumsrichtlinien trifft der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte, im Zweifelsfall der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde bei dem/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission möglich.